

Dezernat Kultur und Stadtentwicklung

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1116/20

Titel der Drucksache
Clubkultur retten

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme
öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? Ja.
- Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? Ja.
- Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? Ja.

Stellungnahme

01

Die Stadt Erfurt erkennt die Clubkultur als wertvollen und förderungsbedürftigen Teil der Kulturlandschaft an.

Die Stadtverwaltung Erfurt erkennt die Clubkultur als wertvollen Teil der Kulturlandschaft an. Grundsätzlich arbeiten Clubs und Veranstaltungsstätten in Erfurt mehrheitlich mit wirtschaftlichen Geschäftsmodellen, die keinen förderbedürftigen Teil der Kulturlandschaft im Sinne der Kulturförderrichtlinie darstellen. Projektbezogen werden natürlich Kulturfördermittel an Akteure, bzw. Dritte, die sich wiederum in Veranstaltungsstätten einmieten, ausgereicht.

02

Die Stadt Erfurt setzt sich bei Land für finanzielle Unterstützung zur Kulturförderung und -erhalt infolge der Corona-Krise ein.

Die Stadtverwaltung Erfurt hat sich bereits mehrfach, auf verschiedenen Kanälen und Ebenen, beim Freistaat Thüringen für finanzielle Unterstützungsangebote für pandemiebedingte Einnahmeausfälle im Kulturbereich stark gemacht. Zum einen kämpft die Stadt für spezielle, auf Künstler, Veranstalter und Schausteller zugeschnittene Programme, für die bisherige Fördermodelle keine auskömmliche Hilfe darstellten. Zum anderen wirbt die Stadt für eine stärkere finanzielle Unterstützung der Kommunen durch den Freistaat, um möglichst viele eigene, freiwillige Leistungen im Kulturbereich erhalten zu können.

03

*Die Stadtverwaltung unterstützt die Clubs und die Veranstalter*innen der freien Kulturszene bei der Suche nach geeigneten Freiflächen, um unter geltenden Corona-Bestimmungen Veranstaltungen draußen durchführen zu können. Eine quantitative Beschränkung gibt es nicht.*

04

Die Stadtverwaltung unterstützt die Clubs und die Veranstalter/innen der freien Kulturszene dabei, Hygienekonzepte zu erarbeiten, um eine Durchführung von Veranstaltungen mit möglichst vielen Menschen zu ermöglichen.

Die Stadtverwaltung unterstützt bzw. berät derzeit verschiedene Veranstalter der freien Szene bei der Planung um Umsetzung von Veranstaltungsformaten, die den aktuellen

Hygieneanforderungen genügen und eine vertretbare Normalisierung erlauben (u.a. Veranstaltungsreihe 20ff im Kontor; Pandemistisches Gartentheater in der Barfußerruine; Kinossommer im Krönbacken).

Tanzveranstaltungen fallen nicht unter den Erlaubnisvorbehalt bestimmter Veranstaltungen nach §7 (2) der geltenden ThürSARS-CoV-2-IfS-Grundverordnung, sondern sind derzeit grundsätzlich ausgeschlossen, da die erforderlichen Infektionsschutzregeln nicht sicher einhaltbar sind. Laut §5 (1) und (2) ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO ist der Veranstalter in der Pflicht, das Infektionsschutzkonzept zu erarbeiten.

Die Nutzung kommunaler Freiflächen kann auf Basis der o.g. infektionsrechtlichen Beschränkungen bei der Stadtverwaltung angefragt werden, gleichwohl eine wirtschaftliche Betreibung im Sinne notleidender Veranstalter derzeit nicht gegeben ist.

05

Die Stadt Erfurt verzichtet im Jahr 2020 auf die Erhebung von Gebühren für die notwendigen Ausnahmegenehmigungen.

Die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen auf Freiflächen berührt eine Reihe von Rechtsvorschriften, die im jeweiligen Einzelfall zwingend zu berücksichtigen sind. Hierbei sind neben den infektionsschutzrechtlichen Voraussetzungen insbesondere die Belange aus den Bereichen Baurecht, Brandschutz, Gewerberecht, Jugendschutz, Immissionsschutz, Straßenrecht, Lebensmittelrecht und Ordnungsrecht zu nennen.

Die Anwendung der o.g. Rechtsvorschriften richtet sich dann nach Veranstaltungsart, -umfang sowie örtlicher Lage des Veranstaltungsortes. Ein vollumfänglicher Verzicht auf Gebühren kann nicht erfolgen. Gegebenenfalls kann im Rahmen von Einzelfallprüfungen ein Erlass oder eine Reduzierung der Gebühren geprüft werden.

06

Die Stadt prüft die Zulässigkeit von Open Air Veranstaltungen bis 24 Uhr oder länger, sowie die Bedingungen dafür.

07

Gemäß BP 6 wird es Veranstalter/innen ermöglicht, die Zeiten ihrer Veranstaltungen auszudehnen.

Die Belange der Anwohner im Einwirkungsbereich des Veranstaltungsortes nach einer möglichst störungsfreien Nachtzeit sind für die Stadtverwaltung ebenso wie die der Veranstalter zu berücksichtigen. Eine pauschale Verlängerung von Veranstaltungen kann es daher nicht geben - es gilt die Einzelfallentscheidung im Hinblick auf die festzusetzenden Zeiten.

08

„Tanzveranstaltungen gewerblicher Art“ werden in der Vergnügungssteuersatzung als Steuergegenstand gestrichen. Die Vergnügungssteuersatzung wird entsprechend angepasst.

Eine abschließende Stellungnahme zum Beschlusspunkt ist aufgrund der Kürze der Bearbeitungszeit nicht möglich. Die Durchführung von Tanzveranstaltungen gewerblicher Art ist, wie unter Punkt 04 beschrieben, derzeit ausgeschlossen. Sollte die Durchführung wieder ermöglicht werden, kann der Beschlusspunkt erneut eingereicht bzw. zur Diskussion gestellt werden. Es wird jetzt schon darauf hingewiesen, dass dabei das Prinzip der Steuergerechtigkeit und der Gleichmäßigkeit der Besteuerung zu beachten ist.

09

Die Beschlusspunkte 3-8 gelten bis Ende des Jahres 2020.

Der Zeitpunkt der Aufhebung der aktuellen Beschränkungen für Veranstalter aufgrund der Corona-Pandemie ist derzeit nicht einzuschätzen.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Die Stadtverwaltung empfiehlt den Beschlussvorschlag abzulehnen.

Anlagenverzeichnis

gez. Dr. Knoblich
Unterschrift Beigeordneter

30.06.2020
Datum
